

Amts - Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 53.

Marienwerder, den 31. Dezember

1884.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9027 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung verloren gegangener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Fürstenburg a. D. Vom 10. Dezember 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das 2. Heft der nichtperiodischen Druckschrift:

„Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk.“ Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Göttingen. 1884.

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 16. Dezember 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1885 ein dreimonatlicher Kursus in der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden und ist Termin zur Eröffnung desselben auf

Mittwoch, den 8. April k. J.

anberaunt worden.

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 20. Februar k. J. bei mir erfolgen, und zwar Seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgeordnete Dienstbehörde, Seitens der anderen unmittelbar.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die nachstehenden Bestimmungen vom 24. November d. J. maßgebend. Besondere Abdrücke dieser Bestimmungen werden auf Antrag die königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen (in der Provinz Hannover die königlichen Konsistorien) mittheilen.

Berlin, den 16. Dezember 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
von Goshler.

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Januar 1885.

Bestimmungen,

betreffend die Aufnahme in die an der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuhaltenden „Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen“.

1. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird in der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin alljährlich (in der Regel von Anfang April bis Ende Juni) ein dreimonatlicher Kursus abgehalten.

2. Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen bzw. als Handarbeits- oder Zeichenlehrerinnen abgelegt haben.

3. Andere Bewerberinnen können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ebenfalls aufgenommen werden, wenn sie eine genügende Schulbildung nachweisen.

4. Mit der Anmeldung sind einzureichen:

- 1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt;
- 2) ein Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienst-siegels berechtigten Arzte ausgestellt werden muß;
- 3) Seitens der wissenschaftlichen und der technischen Lehrerinnen:

a. das Befähigungszeugniß,

b. ein Zeugniß über die bisherige amtliche Wirksamkeit, in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugniß;

4) Seitens der anderen Bewerberinnen:

a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,

b. ein Führungszeugniß,

c. ein Geburtschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem Schlusse des Kursus (gegen Ende Juni) vollendet haben werde.

5. Die für die Aufnahme geeignet befundenen Aspirantinnen werden bei ihrer Aufnahme eventl. einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, von deren Ergebnisse die schließliche Entscheidung abhängt.

6. Bewerberinnen über 35 Jahre können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

7. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin u. entstehenden Kosten sind von den Theilnehmerinnen selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch

Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte u. nicht bewilligt werden.

Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monats gezahlt.

8. Eine Kurstin braucht zu ihrem Unterhalte hier selbst — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Nahrung — etwa 90 Mark monatlich.

Um sogleich bei der Entschliebung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich belaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht oder welcher Beihilfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

Unterstützungsgesuche, welche während des Kursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe eingetreten ist.

9. Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, besonders der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuhcn müssen breit und dürfen, außen gemessen, nicht über 1 1/2 Centimeter hoch sein.

Berlin, den 24. November 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
von Gossler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verhöben.

3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Dekonomen Oskar Orlovius in Gr. Görlitz zum Landesbeamten für den Landesamts-Bezirk Rosenthal im Kreise Löbau, an Stelle des früheren Grundbesizers Walski zu Rosenthal, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 19. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 6. Oktober 1875 und 8. Dezember 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers August Röttcken in Vorwerk Altmark zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamts-Bezirk Altmark im Kreise Stuhm, an Stelle der beiden bisherigen

Stellvertreter, Besizers Bernhard Vöttcher in Altmark und Gutsbesizers Jost in Vorwerk Altmark, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 20. Dezember 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Ruß zu Dzielkowo zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Pözig im Kreise Flatow, an Stelle des Rittergutsbesizers Botho zu Zahn, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 23. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. Oktober d. Js. der mit dem Sitze zu Osnabrück begründeten Mühlen-Versicherungsgesellschaft die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Der Vorschrift des § 8 des Statuts, wonach für die Gesellschaft vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes ein Sicherheits-Kapital in Höhe von 300000 Mark und zwar 25 pCt. hiervon in baar und 75 pCt. in Wechseln zu beschaffen, ist genügt.

Marienwerder, den 22. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

7) Wiederholt ist in neuerer Zeit die Hülfe der Polizeibehörden von Personen in Anspruch genommen, welche ein Opfer ihrer Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit geworden waren, indem sie bei dem Erwerb von Loosen, Prämienpapieren oder Antheilscheinen durch die mit dem Absatze solcher Papiere beschäftigten Gewerbetreibenden in unredlicher Weise übervorthelt wurden. Die angestellten Ermittlungen haben in einzelnen Fällen ergeben, daß die ratenweise von den Abnehmern geleisteten Zahlungen den Kurswerth der Papiere oder Antheilsberechtigungen um das Doppelte und mehr überstiegen, daß über die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes die übertriebensten Vorspiegelungen gemacht wurden und daß die Lieferung der Papiere, sowie die Auszahlung der Gewinne oder Gewinnantheile unter nichtigen Vorwänden beanstandet worden ist.

Abgesehen von den Fällen, in denen der bezeichnete Gewerbebetrieb an sich verboten und mit Strafe bedroht ist (vergl. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien vom 5. Juli 1847; § 286 des Reichsstrafgesetzbuchs; Reichsgesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 nebst der Bekanntmachung des Bundesraths vom 19. desselben Monats § 42 a, § 56 Nr. 5 und 10, § 56 a der Reichsgewerbeordnung), gelingt es nur selten, die stattgefundenen Übervorthelungen strafgerichtlich zu ahnden, da die gesetzlichen Merkmale des Betruges sich schwer nachweisen lassen. Muß den beschädigten Personen aber die civilrechtliche Verfolgung ihrer Ansprüche überlassen werden, so wird auch diese meist erfolglos bleiben, sei es wegen der rechtlich unansehbaren Lage des Geschäfts, sei es wegen Undurchführbarkeit der Vollstreckung.

Eine Beseitigung jener Mißstände kann nur von

einer besseren Vorsicht des Publikums erwartet werden. Um denselben aber nach Möglichkeit vorzubeugen, empfiehlt sich vor Allem die genaue Beachtung der Vorschriften in §§ 42 a, 56, 56 a der Reichsgewerbe-Ordnung, nach welchen der geschilderte Gewerbebetrieb, auch wenn er im Uebrigen sich in den Grenzen des gesetzlich Erlaubten hält, nicht im Umherziehen oder im Wege der Kolportage ausgeübt werden darf.

Berlin, den 27. November 1884.

Der Minister des Innern.
gez. v. Puttkamer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Wendt.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten
Herra Freiherrn v. Massenbach Hochwohl-
geboren zu Marienwerder.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

8) Unsere im Amtsblatt Nr. 50 sub Nr. 15 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Vakanz der zweiten Schullehrerstelle zu Michnau, wird dahin berichtigt, daß die Bewerbungsgesuche um die genannte Schulstelle nicht an den königlichen Kreis Schulinspektor in Schlochau, sondern an den königlichen Kreis Schulinspektor Gerner in Preussisch Friedland zu richten sind.

Marienwerder, den 20. Dezember 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Aus den in nachstehend genannten Ortschaften bestehenden öffentlichen und privaten Schulen, nämlich:

I. im Kreise Konitz:

Borsák, Brusß, Gr. Chelm, Czapiewitz, Czarnik, Czarnowo, Czyczkowo, Gildon, Glowczewitz, Gutta, Karschin, Kossabude, Lendy, Lesno, Lubnia, Mencykál, Ossowo, Skozzewo, Weitsee, Widno, Wiele, Wildau, Windorp und Zalesie,

II. im Kreise Schlochau:

Abt. Briesen, Borziskowo, Glizno, Heidemühl, Kiedrau, Kiepnitz, Lubou, Abt. Lonken, Melno, Prondzonka, Prondzonna, Sobczin, Woisk

ist ein neuer Kreis schulaufsichts-Bezirk gebildet und die Verwaltung desselben vom 1. Januar 1885 ab dem bisherigen Gymnasiallehrer Wiese in Pr. Stargardt übertragen worden. Der kommissarische Kreis schulinspektor Wiese ist angewiesen, seinen Wohnsitz in Brusß im Kreise Konitz zu nehmen.

Marienwerder, den 22. Dezember 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Die für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Direktion am 18. November cr. publicirte Herabsetzung der Fristen für die Be- und Entladung der Eisenbahn-Güterwagen wird vom 23. d. Mts. ab wieder aufgehoben, soweit nicht für einzelne Stationen deren

Beibehaltung aus Betriebs-Rücksichten noch bis auf Weiteres besonders angeordnet und bekannt gemacht wird.

Bromberg, den 22. Dezember 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Prieten-Anstalt zu Rastenburg.

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?
2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- und Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen oder sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Skrophylsosis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtsheile u. s. w. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörgangs anzugeben.

15. Welche Heilungs-Versuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgereg (erethisch)?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a. Ist es störrig, still oder lärmend?

b. Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden u., bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

- a. Ist es laut- und stimmlos? Laßt es bisweilen Melodien nach?
- b. Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?
- c. Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?
- d. Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen), und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?
- e. Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?
- f. Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

- a. Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen u.?
- b. Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes u.?
- c. Spielt und beschäftigt es sich und womit?
- d. Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle u.?
- e. Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?
- f. Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?
- g. Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?
- h. Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?
- i. Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von

einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Kuratorio ist stets der Tauffchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter praenumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst glaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Kuratorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen 3 Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

- a. einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werkstage,
- b. vier neue Hemden,
- c. ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
- d. ein Duzend Taschentücher,
- e. zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,
- f. einen Waschwann und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Kuratorio genehmigt werden.

Nastenburg, den 8. November 1869.
Das Kuratorium.

12)

Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Blandau ist dem Pfarrer Körner in Blandau übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis Schulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen von diesem Amte entbunden worden.

13)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Gremblin wird zum 15. März 1885 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Ortsvorstande zu Gremblin zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 53.)

